

## *Aufstellen von Plakaten "Freiwillig 30 km/h"*

### *Quelle*

Schweizerische Beratungsstelle  
für Unfallverhütung bfu  
Laupenstrasse 11  
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22  
Fax 031 390 22 30  
E-mail [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)  
Internet [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

### *Kontaktperson*

Christian A. Huber



## **1. Einleitung**

In einigen Gemeinden wurden in letzter Zeit Plakate mit dem Aufdruck „Freiwillig 30 km/h wegen uns“ aufgestellt resp. deren Anordnung diskutiert. Dabei handelt es sich um zusätzliche Elemente zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen resp. Ersatzlösungen von nicht oder nur teilweise ausgeführten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Zonen. Die bfu wurde oft um ihre Meinung zu dieser Massnahme angefragt und hat zur einfacheren und einheitlicheren Beantwortung dieses Merkblatt verfasst.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen ist es schwierig, die Plakate einzuordnen. Sie sind einerseits nicht als reine Signalisationsmassnahmen zu interpretieren und weisen auch keine offiziellen Signale resp. signalähnliche Darstellungen auf. Andererseits unterliegen sie auch nicht der Reklameverordnung. Sie können rechtlich nur verboten werden, wenn sie verkehrsgefährdend aufgestellt werden. Die bfu wie auch andere Instanzen und Verkehrsfachleute sind jedoch der Meinung, dass auch weitere Aspekte zu betrachten und mindestens so wichtig sind wie die gesetzlichen Grundlagen.

## **3. Verkehrstechnische und - psychologische Sicherheitsaspekte**

Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Zonensignalisation sind meist aufwendig und kostspielig. Es ist jedoch wichtig, dass diese Massnahmen sorgfältig abgeklärt und auch sorgfältig ausgeführt werden; billige oder aus finanziellen Gründen reduzierte Lösungen bringen nicht den gewünschten Erfolg und stellen die getroffenen Massnahmen in Frage resp. machen den Erfolg zunichte.

Betrachtet man die Wirkung von reinen Signalisationsmassnahmen - sei es auf einzelnen Strassenabschnitten oder in Zonen - so sind die Resultate ernüchternd. Bei reinen Zonensignalisationen ohne begleitende gestalterische oder bauliche Massnahmen liegen die Geschwindigkeitsreduktionen bei einigen wenigen Stundenkilometern. Überträgt man diese in- und ausländischen Erfahrungen auf Zonen mit Plakaten, so ist - wenn überhaupt - eine höchstens gleich kleine Wirkung zu erwarten. Diese plakativen Hinweise entbehren einer gesetzlichen Grundlage; deren Befolgung beruht somit auf freiwilliger Basis. Dieser Appell wird höchstens bei bereits sensibilisierten Fahrzeuglenkern eine Verhaltensänderung bewirken; bei den meisten andern Lenkern wird sich die erwartete

Geschwindigkeitsreduktion jedoch nicht zeigen. Da aber die Bewohner - sowohl Eltern wie auch Kinder - an die Wirkung dieser Massnahme glauben und sich dementsprechend auch unbekümmerter resp. unvorsichtiger verhalten, kann eine falsche Sicherheit entstehen.

Ausserdem werden mit diesen Hinweistafeln klar zwei Arten von Quartieren resp. Quartierstrassen geschaffen. Es fehlen eindeutige Kriterien für den Entscheid, wo solche Plakate aufgestellt werden können und wo nicht. Somit ist eine einheitliche Handhabung nicht möglich, was die Glaubwürdigkeit dieser Massnahme nochmals in Frage stellt.

#### **4. Empfehlung bfu**

Aufgrund obiger Ausführungen kann die bfu diese Plakate nicht empfehlen. Diese Massnahme weckt u. E. falsche Hoffnungen und kann damit kontraproduktive Wirkungen haben. In Quartieren haben die Fahrzeuglenker mit Kindern zu rechnen und ihre Geschwindigkeit den örtlichen Sicht- und Strassenverhältnissen anzupassen. Ist dies nicht resp. zu wenig der Fall, so muss mittels effizienten Verkehrsberuhigungsmassnahmen versucht werden, die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge zu reduzieren.